



Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 4. Juli 2025

Nummer 27

INHALTSVERZEICHNIS

B:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	209	C:	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	209
138	Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	209	139	Bekanntmachung des Haushaltbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2025	209
			140	Zustellung gem. § 10 LZG NRW	210

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

138 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster

53.0103/25/0016694-0981/0103.U

Münster, den 24.06.2025
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Stockhausen Superabsorber GmbH, Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl hat mit Datum vom 15.05.2025, die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Acrylsäureanlage auf dem Grundstück Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 58, Flurstücke 42, 53) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Umsetzung von Maßnahmen des überarbeiteten Reaktorabsicherungskonzeptes der Oxidationsstufen der Acrylsäureanlage. So sollen beispielsweise neue sicherheitsgerichtete Schaltungen, die als sicherheitsrelevante Anlagenteile aufgrund ihrer Funktion

einzuordnen sind, errichtet bzw. Schaltpunkte vorhandener sicherheitsrelevanter Anlagenteile angepasst werden.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Kennerknecht
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 209

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

139 Bekanntmachung des Haushaltbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2025

1. Haushaltbeschluss

Der Deichverband Bislich-Landesgrenze stellt einen Haushaltspunkt gem. § 2 NRW AGWVG auf. Die Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2025 erfolgt gem. § 5 NRW AGWVG, sie orientiert sich im Übrigen an den althergebrachten Grundsätzen der kamerale Rechnungslegung, wie sie vormals bei kommunalen Gebietskörperschaften gehandhabt worden ist. Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) in Verbindung mit den §§ 22 Nr. 5 und 32 Absatz 1 der Satzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze (VS) vom 01.01.2007 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 51 am 21.12.2006, Seite 497 ff und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 am 22.12.2006, Seite 570 ff.)

hat der Erbentag des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 28.05.2025 folgenden Haushaltbeschluss gefasst:

§ 1

Der Haushaltspunkt für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen und Ausgaben enthält, wird **im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf 3.903.800,00 EUR

in der Ausgabe auf 3.903.800,00 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 42.595.800,00 EUR

in der Ausgabe auf 42.595.800,00 EUR

festgesetzt

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2025 zur Finanzierung von Ausgaben im Ver-

mögenshaushalt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 7.641.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **250.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Als unerheblich und geringfügig gelten

- a) **überplanmäßige Ausgaben** soweit sie im Einzelfall den Betrag von **20.000,00 Euro** nicht übersteigen.
- b) **außerplanmäßige Ausgaben** soweit sie im Einzelfall den Betrag von **10.000,00 Euro** nicht übersteigen

§ 6

Der **Gesamtbetrag der Verbandsbeiträge** (Haushaltsstelle 1100) wird auf **3.325.500,00 Euro** festgesetzt.

§ 7

Die Hebesätze für die Verbandsbeiträge werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Verbandsbeiträge Hochwasser

Der Beitragssatz wird auf 0,8200 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf **82,00 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

2. Verbandsbeiträge Schöpfwerk

Der Beitragssatz wird auf 0,2873 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf **28,73 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

3. Verbandsbeiträge Gewässer

Der Beitragssatz wird festgesetzt für Flächen mit dem Faktor 1 auf **23,39 EUR/ha** mit dem Faktor 5 auf **116,95 EUR/ha** mit dem Faktor 10 auf **233,90 EUR/ha**

4. Erschwererbeitrag

4.1 Unterhaltungerschwernisse:

Für die Erschwerung der Unterhaltungsarbeiten an Brücken, Uferbefestigungen, Stege, Rohrdurchlässe für die Länge der Erschwernisse: **2,90 EUR/m**

4.2 Einleitungerschwernisse:

Für die Erschwerung durch Einleitungen wird ein Produkt aus Einleitungsmenge in m³, Beschaffenheitsbeiwert und Bewertungsfaktor in EUR/m³ gebildet.

Grundwasser, Sümpfungswasser

Beschaffenheitsbeiwert	0,10	0,05 EUR/m³
unverschmutztes Kühlwasser		
Beschaffenheitsbeiwert	0,15	0,05 EUR/m³
gesammeltes Regenwasser		
Beschaffenheitsbeiwert	0,20	0,05 EUR/m³
geklärtes Schmutzwasser		
Beschaffenheitsbeiwert	0,25	0,05 EUR/m³
ungeklärtes Schmutzwasser		
Beschaffenheitsbeiwert	0,35	0,05 EUR/m³

2. Bekanntmachung des Haushaltbeschlusses

§ 8

Der vorstehende Haushaltbeschluss für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Münster.

Gemäß §§ 65 und 67 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 13 NRW AGWVG erfolgt ein Hinweis auf die

Veröffentlichung des Haushaltbeschlusses im o.g. Amtsblatt in den gemäß § 55 der Verbandssatzung (VS) im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der dort namentlich genannten Tageszeitungen.

Der Haushaltspunkt liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze in 46446 Emmerich am Rhein, Stadtweide 3, öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, 28.05.2025

Der Deichgräf
Harry Schulz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 209-210

140 Zustellung gem. § 10 LZG NRW

Für

Herrn David Siegmund Moeser

Letzte bekannte Anschrift:

Handorfer Straße 25, 48157 Münster

kann eine Verwaltungsverfügung des Polizeipräsidiums Münster vom 28.05.2025, AZ: ZA12 - 22.57.02.50 - 098608 - nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Zustellungsadressaten unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, die Verfügung an folgender Adresse unverzüglich abzuholen: Polizeipräsidium Münster, ZA 12, Friesenring 43, 48147 Münster.

Die Abholung ist ausschließlich nach vorheriger Terminabsprache möglich. Termine mit dem Polizeipräsidium Münster ZA 12 können per E-Mail oder Telefon (waffen-recht-muenster@polizei.nrw.de bzw. 0251-275-2121) vereinbart werden.

Hinweis: Gem. § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gelten Schriftstücke als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung der Schriftstücke durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

23.06.2025

Polizeipräsidium Münster

Im Auftrag

gez. ROI Schummek

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 210

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster